

Verordnung der Gemeinde Kiefersfelden über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Kiefersfelden erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- 1) Kampfhunde (§ 4 Abs. 2) und große Hunde (§ 4 Abs. 3) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- 3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in den Bereichen, die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan beschrieben und mit gelber Farbe als Freilaufzone markiert sind, freier Auslauf gewährt werden.
- 5) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze, Kindertagesstätten sowie Schulen nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet

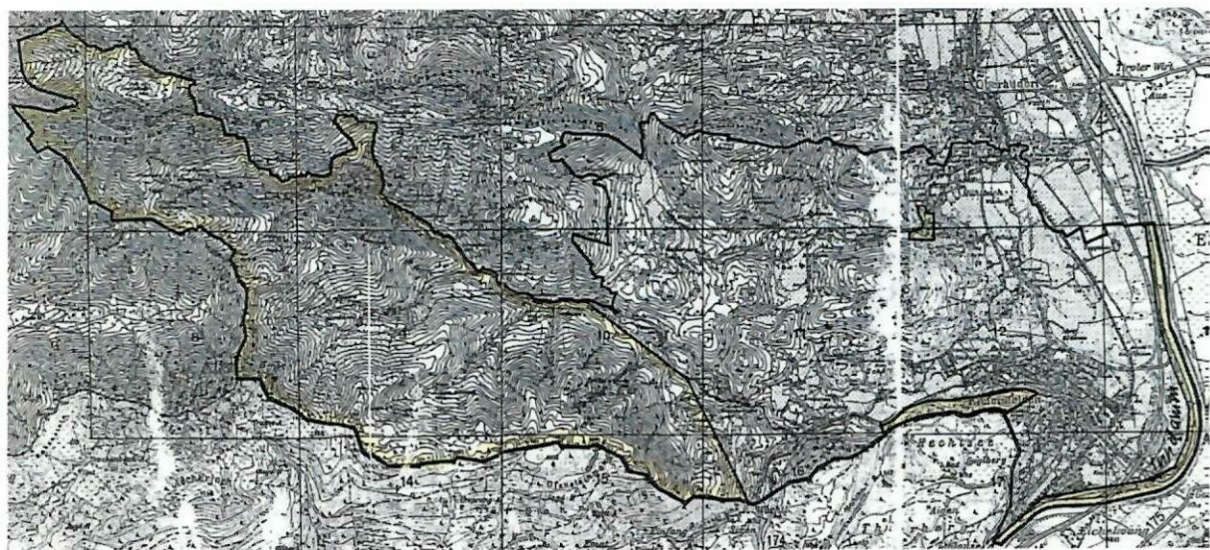
§ 3 Verpflichtung zur Beseitigung des Hundekots

Die Person, die einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den dabei anfallenden Hundekot unverzüglich zu entfernen und in rechtlich zulässiger Weise zu beseitigen.

**Anlage 1 zur Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Kiefersfelden vom
25.08.2023**

Freilaufzonen

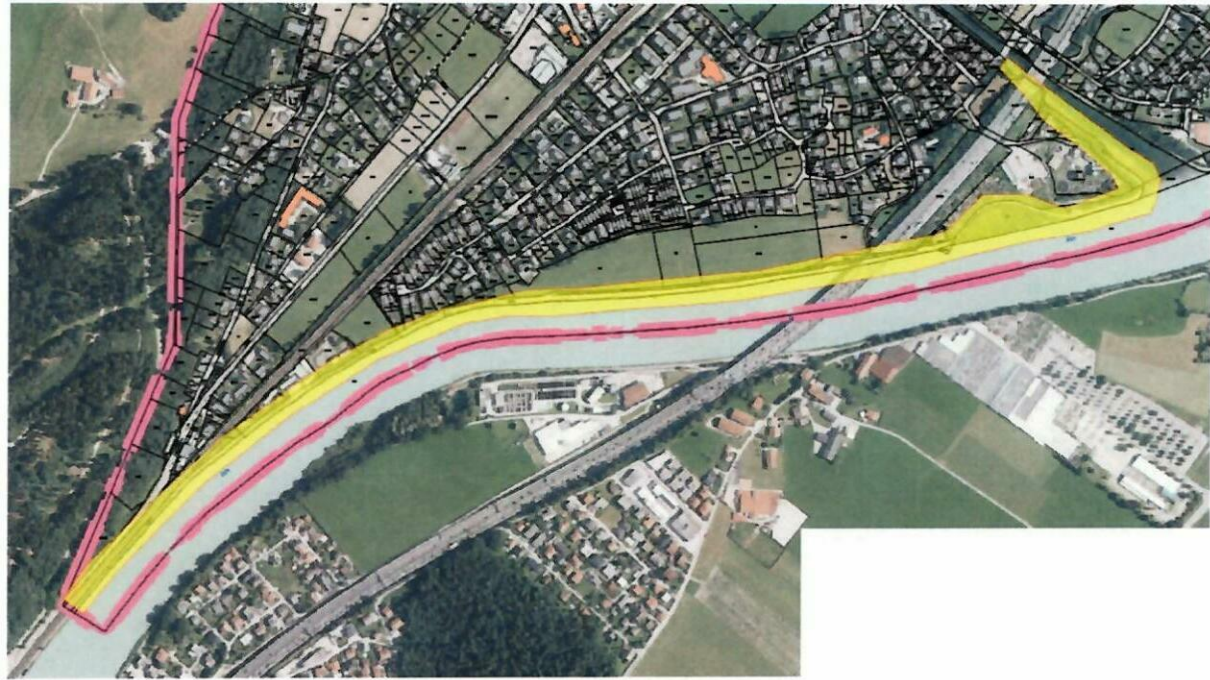
(Übersicht)



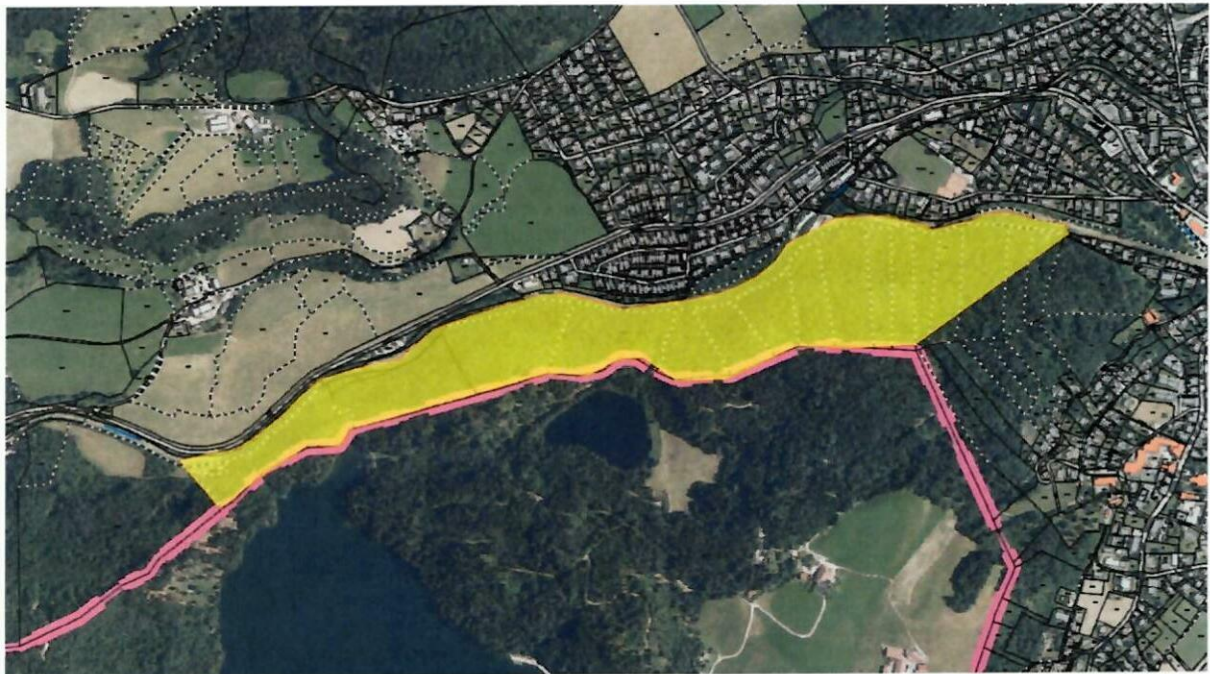
Freilaufzone 1: Kieferbachdamm / Inndamm von Kieferbachbrücke (Nähe Marmorwerkstr./Lohweg)
in nördlicher Richtung bis Gemeindegrenze (nur unmittelbarer Dammbereich)



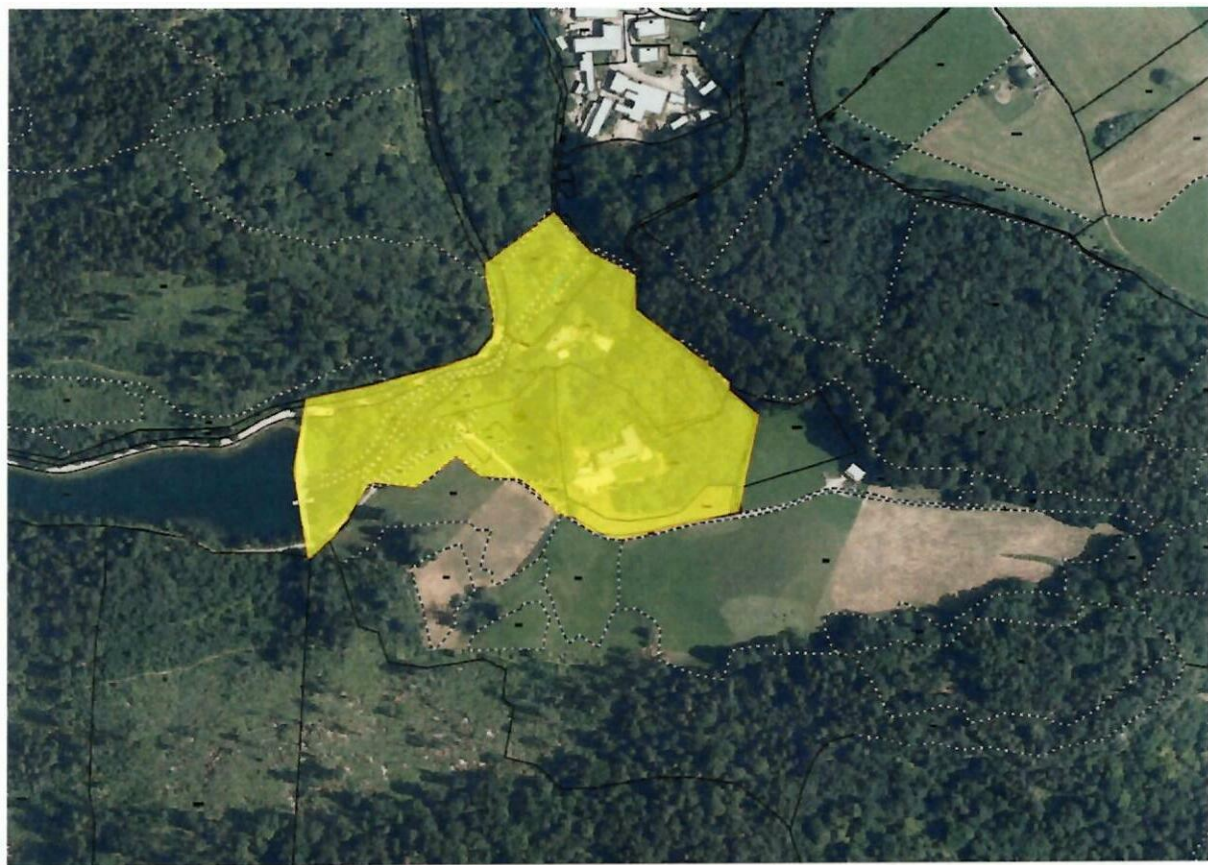
Freilaufzone 2: Kieferbachdamm/Inndamm von Kieferbachbrücke (Nähe Marmorwerkstr./Lohweg) in südlicher Richtung bis Staatsgrenze (nur unmittelbarer Dammbereich)



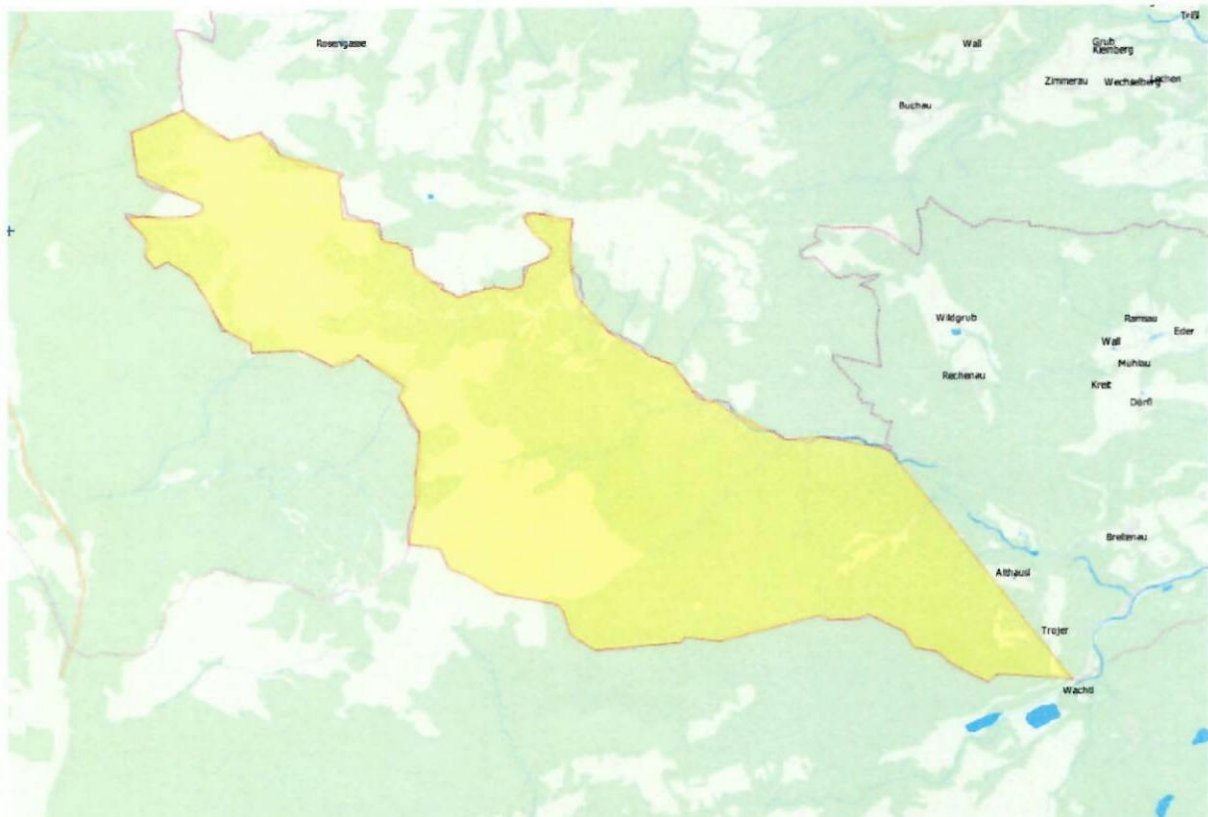
Freilaufzone 3: rechte Kieferbachufer (in Fließrichtung) zwischen Anwesen Thierseestr. 131 und Anwesen Egelseeweg 24; südlich bis Staatsgrenze



Freilaufzone 4: östlich Stausee Gfallermühle, Flur Gfallermühle, östliche Grenze Wanderweg nach Mühlbach (Richtung Höhenweg)



Freilaufzone 5: östliches Gemeindegebiet (westlich Linie Wachtl, Trojer, Althäusl, Gießenbach)



§ 4 Begriffsbestimmungen

Die Anleinpflcht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet,
- 2) als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 5 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.
- 3) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Hundekot liegen lässt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Kiefersfelden, den 25.08.2023
Gemeinde Kiefersfelden


Hajo Gruber
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28.08.2023 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer 7, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.08.2023 angeheftet und am 02.09.2023 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 04.09.2023



Gemeinde Kiefersfelden
Hajo Gruber
1. Bürgermeister